

## **Satzung**

### **der Stadt Netphen über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet „Fasanenweg/Forststraße“, Gemarkung Hainchen (Abweichungssatzung) vom 13.01.2021**

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS –) vom 27.10.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.1986 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fasanenweg/Forststraße“, Gemarkung Hainchen gelegene Erschließungsanlage „Unter der Bergkaute“ ist endgültig hergestellt, wenn der Ausbau den Merkmalen des § 9 Abs. 1 und 2 EBS sowie den in dieser Satzung abweichend bestimmten Herstellungsmerkmalen entspricht.

#### **§ 2**

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) und b) EBS ist die Erschließungsanlage „Unter der Bergkaute“ endgültig hergestellt, wenn sie von der Einmündung in die Forststraße bis zum Ende der Wendeanlage als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie im Anschluss daran bis zum Ausbauende ohne Gehweg ausgebaut ist.
- (2) Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 1 EBS unberührt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

...

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Netphen über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet „Fasanenweg/Forststraße“, Gemarkung Hainchen, (Abweichungssatzung), wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008, zuletzt geändert am 27.03.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 13.01.2021



Wagener  
Bürgermeister

Ausgehängt am: .....

----- (Siegel)  
(Unterschrift)

Abgenommen am: .....

----- (Siegel)  
(Unterschrift)